



Reichs = Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 217

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. S. 1117. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Natriazetat und Natriacetat. S. 1118. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Natriazetat und Natriacetat vom 22. Dezember 1917. S. 1119. — Verordnungen.

(Nr. 6183) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1

Alkalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Alkalkalien und Soda sowie Pottasche nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Aberzignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Aberlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin endgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Natriatron, für Alkali sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Alkalkalien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.